



**Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe im Rahmen der Konsultation
der Effizienz-Richtlinie 2012/27 vom 25. Oktober 2012
zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU
und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG**

Berlin, 15.09.2020

Die Deutsche Umwelthilfe sieht bei der Richtlinie 2012/27 erheblichen Anpassungsbedarf. Die in der Richtlinie hinterlegten Effizienzvorgaben für die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sind Grundlage für Fördermechanismen auf nationaler Ebene und wirken deshalb weit über die Richtlinie hinaus. Auf Basis der Richtlinie 2012/27 sind Fördermechanismen entstanden, die in der Praxis die Nutzung fossiler Energien zementieren und der Umstellung auf Erneuerbare Energien entgegenwirken. Um diese Fehlanreize zu korrigieren, muss die Richtlinie geändert werden. Im Einzelnen möchten wir anmerken:

1. Laut Artikel 14 soll eine Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung durch Nutzung hocheffizienter KWK-Anlagen erfolgen. Im Anhang 2 der Richtlinie 2012/27 zur Energieeffizienz sind die Anforderungen an „hocheffiziente KWK“ definiert. Sie braucht nur lediglich 10% besser zu sein als die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme. Für Klein- und Kleinanlagen ist kein Mindest-Prozentsatz festgelegt, sie müssen nur überhaupt „Primärenergieeinsparungen“ erbringen. Die Einsparung kann auch nahezu 0 % sein.

Bei Einspeisung in Wärmenetze ist zu beachten, dass die Leitungsverluste bei etwa 10% liegen. Der in der Richtlinie geforderte Effizienzvorteil wird durch diese Verluste vollständig aufgehoben.

Artikel 14 in Verbindung mit Anhang II ermöglicht den Mitgliedstaaten die fortgesetzte Förderung fossiler Verbrennung in KWK-Anlagen. Der Umstieg auf Erneuerbare Energien (EE) wird damit blockiert. Insbesondere im Wärmebereich findet die Energiewende nicht statt. Deutlich wird das Dilemma aktuell beim Kohleausstieg: Das Abschalten der Kohlekraftwerke führt nicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien, sondern – wegen der massiven Förderung der KWK – zum Umstieg auf fossile Gas-KWK.

Durch KWK-Anlagen sind Wärme- und Stromsektor miteinander verbunden. Der Betrieb der KWK-Anlagen wird im Wesentlichen vom Wärmebedarf gesteuert. Immer wenn Wärme gebraucht wird, wird auch Strom produziert, im Winter mehr als im Sommer. Um die Wärmeversorgung sicherzustellen, wird die KWK damit im Stromsektor zu einem "MustRun". Zwar ist durch die Änderung des Artikels §15 (Streichung des Abs. 5) der EED (2020) der „vorrangige Dispatch“ aufgehoben, aber nur für Anlagen, die nach dem 4. Juli 2019 in Betrieb gehen.

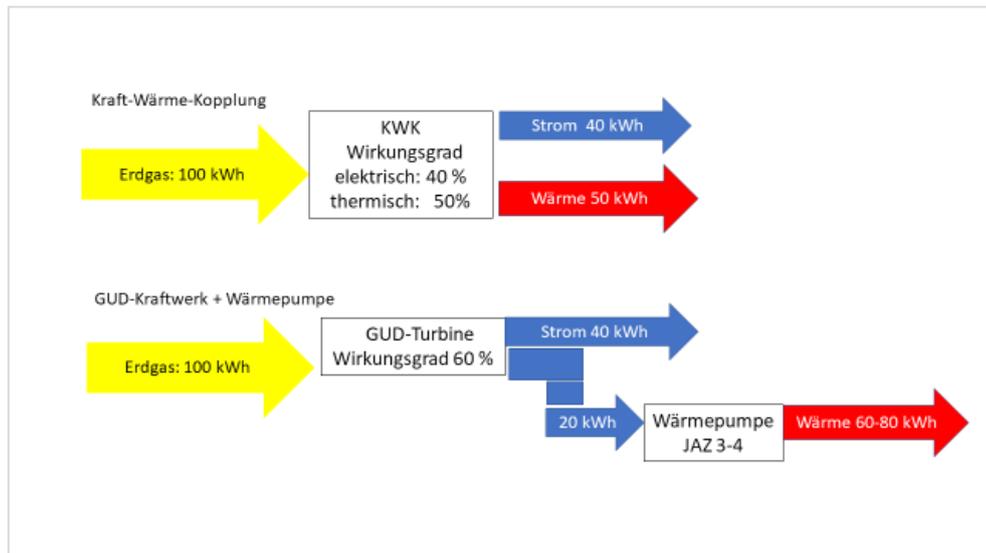
Die Folge: Der geförderte fossile KWK-Strom verdrängt ebenfalls geförderten EE-Strom. Das ist klima- und wirtschaftspolitischer Unsinn. Dieser Systemkonflikt wird absehbar – mit steigendem Anteil erneuerbarer Energien – größer. Er kann auch durch die Ergänzung der KWK-Anlage mit Speichermöglichkeiten nicht reduziert werden. Diese machen die Anlage nur innerhalb des Tages flexibler; für den Ausgleich von Schwankungen, die über den Tag hinausgehen, sind die Speicher nicht geeignet. Zudem sinkt mit zunehmend notwendiger Flexibilität der KWK-Anlagen ihre Effizienz und damit die Primärenergieeinsparung. Wenn die Gleichzeitigkeit von Strom- und Wärmebedarf und damit die optimale Fahrweise der KWK-Anlage immer seltener eintritt, fehlt eine entscheidende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der KWK.

Die jetzige Förderung der KWK wird in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten mit dem Umweltnutzen der Primärenergieeinsparung begründet. Es wird ein Effizienzgewinn gegenüber der herkömmlichen, getrennten Erzeugung unterstellt. Die Anlagen gelten zum Beispiel laut Deutschem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) als „hocheffizient“, wenn sie „... den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz...“ entsprechen (§2 Satz 8a des KWKG). Hocheffiziente KWK-Anlagen erhalten in Deutschland laut KWKG eine Grundförderung in Form einer Betriebsbeihilfe sowie einen Wechselbonus bei Umstellung von Kohle auf Gas und andere Brennstoffe.

KWK erhält aufgrund der jetzigen Definition der Effizienz zudem weitere Vorteile: So werden seit 2013 kostenlos CO₂-Zertifikate aus dem EU-Emissionshandelssystem zugeteilt. Sie können Eigenverbrauchsprivilegien in Anspruch nehmen und in einigen Mitgliedstaaten negative Netzentgelte geltend machen. Die Summe der Vorteile und Begünstigungen ist so hoch, dass viele KWK-Anlagen schon nach wenigen Jahren amortisiert sind. Strom aus EE-Anlagen wird demgegenüber bei mehr als sechs Stunden mit negativen Strompreisen nicht mehr vergütet (ein vorliegender Gesetzentwurf zum deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) will diese Zeit sogar auf 15 Minuten verkürzen), fossiler KWK-Strom erhält dagegen weiter Förderung.

Forderung: Die durch Artikel 14 geschaffenen Fördergründe für fossile KWK (Hocheffizienz) müssen abgeschafft werden, um Änderungen der nationalen Förderrahmen zu erzwingen. Förderung darf nur für erneuerbare Wärme gewährt werden. Die Europäische Union darf nicht länger Wettbewerbsvorteile für fossile Energien und Nachteile für erneuerbare Energien unterstützen.

2. Der in der Richtlinie 2012/27, Anhang II, Buchstabe f (1) geforderte Grundsatz, nur Technologien auf gleicher Brennstoffbasis zu vergleichen, greift zu kurz. Folgendes Beispiel illustriert das:



Aus jeweils 100 kWh eingesetzter fossiler Energie werden bei Nutzung in einer KWK-Anlage bei idealer Fahrweise 90 kWh Endenergie, bei Nutzung von Umweltwärme über eine Wärmepumpe entstehen aber 100-140 kWh Endenergie. Das gegenwärtige Verfahren zur Bestimmung der Effizienz der KWK bevorteilt damit systematisch fossile KWK-Anlagen und lässt die Vorteile erneuerbarer Energiesysteme außer Acht, obwohl die CO₂-Einsparung bei Nutzung erneuerbarer Energien deutlich höher ist als bei fossilen KWK-Anlagen.

Forderung: Anhang II Buchstabe f muss dahingehend geändert werden, dass Effizienzvergleiche zwischen Systemen stattfinden müssen und sich nicht nur auf Brennstoffe beziehen dürfen.

3. Für Erdgas-betriebene KWK muss eine wissenschaftliche Neubewertung der Klimabilanz stattfinden. Erdgas hat klimawirksame Vorkettenemissionen, die einbezogen werden müssen. Hauptbestandteil von Erdgas ist Methan, das eine mehr als 80-fache Klimawirkung im Vergleich zu CO₂ aufweist. Schon die Leckage kleiner Mengen Methan hat deshalb eine große klimaschädigende Wirkung.

Forderung: Ausschreibung einer Studie zur wissenschaftlichen Neubewertung der Klimabilanz von Erdgas-KWK unter Einbeziehung der Vorkettenemissionen durch die europäische Kommission.

4. Die Nutzung der Wärme insbesondere aus Biogas-KWK-Anlagen ist sehr weit gefasst und entspricht nicht immer dem Grundsatz effizienter Wärmeanwendung. Nicht selten treten hohe Wärmeverluste und sinnlose Wärmenutzungen auf.

Forderung: Verschärfung der Anforderungen an eine effiziente und sinnvolle Wärmenutzung und Schaffung von Möglichkeiten zur Sanktionierung.

5. Die Einstufung als „hocheffiziente KWK-Anlage“ erfolgt derzeit im Wesentlichen auf Basis des „erwarteten Betriebs“ statt nach der tatsächlichen Fahrweise. Eine verpflichtende jährliche Überprüfung der als hocheffizient eingestuften KWK-Anlagen ist notwendig, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung muss eine Rückforderung der gewährten Förderungen und Privilegien erfolgen.

Forderung: Einführung einer Dokumentationspflicht für KWK-Anlagenbetreiber über Betriebszustände und Energiebilanzen, um Effizienzangaben in der Praxis überprüfen zu können.

Kontakt:

Constantin Zerger

Head Energy and Climate Change

Tel.: 0049 (0)30-2400867-91

Email: zerger@duh.de

www.duh.de

Deutsche Umwelthilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin